

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Rechtmäßigen Zustand am Leipziger Platz wiederherstellen – Wohnraum schaffen und „Senatorenbaurecht“ beseitigen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. eine erneute rechtliche Würdigung des im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens durch den Senat erlassenen Bauvorbescheides für das Grundstück Leipziger Platz 18/19 vorzunehmen,
2. die offensichtliche Rechtswidrigkeit des ursprünglichen Widerspruchsbescheids hinsichtlich der Befreiung von der Verpflichtung zur Schaffung eines Wohnanteils festzustellen und
3. durch Rücknahme der Befreiung den Regelungen des anzuwendenden Bebauungsplanes und damit dem Willen des Berliner Abgeordnetenhauses zu entsprechen.

Begründung:

Der seinerzeit zuständige Senator Herr Geisel hat im Jahr 2016 im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens zu einem Bauvorbescheid den Eigentümern des Grundstückes Leipziger Platz 18/19 den vollständigen Verzicht auf die Errichtung von Wohnungen gestattet.

Im Vorfeld hatte der Investor einen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides mit einer entsprechenden Befreiung vom geltenden Bebauungsplan beim zuständigen Bezirk Mitte gestellt. Der Antrag wurde im Januar 2016 abgelehnt, was zum Widerspruchsverfahren führte.

Nach dem zugrunde liegenden Bebauungsplan ist zwingend vorgesehen, dass im Rahmen von Bebauungsvorhaben am Leipziger Platz ein Wohnanteil geschaffen werden muss, dies gilt auch für das betroffene Grundstück.

Die Entscheidung, eine Befreiung zu erteilen, ist rechtswidrig und daher ist der Bauvorbescheid zumindest hinsichtlich der Befreiung aufzuheben. Diese Einschätzung gründet sich auch auf die Ergebnisse der Akteneinsicht von Abgeordneten verschiedener Fraktionen.

Andere Eigentümer waren nach dem geltenden Bebauungsplan verpflichtet, Wohnungen in den oberen Stockwerken der Gebäude zu realisieren. Die Verkehrssituation und damit auch die Rahmenbedingungen für den Lärmschutz, die bereits im Bebauungsplan diskutiert wurden, haben sich nicht maßgeblich verändert. Eine Ungleichbehandlung zugunsten der Eigentümer des Grundstückes Leipziger Platz 18/19 ist somit nicht zu rechtfertigen.

Berlin, 04. Mai 2017

Graf Evers Friederici
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU